

Kantonaler Richtplan – Anpassung 2018

**Bericht**  
**zur Richtplananpassung 2018**

Stand: Erlass Regierungsrat

Altdorf, 25. Juni 2019

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                   |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Zusammenfassung.....</b>                                                                                                       | <b>3</b>  |
| <b>1 Ausgangslage .....</b>                                                                                                       | <b>4</b>  |
| 1.1 Auslöser Teilrevision 2018 .....                                                                                              | 4         |
| 1.2 Vorgehen.....                                                                                                                 | 4         |
| 1.3 Zweck und Inhalt des Erläuterungsberichts .....                                                                               | 4         |
| <b>2 Anpassungen am Richtplanktext und Richtplankarte.....</b>                                                                    | <b>5</b>  |
| 2.1 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf/Bürglen (Kap. 4.3).....                                                 | 5         |
| 2.2 Technische Gefahren (Kap. 4.8) .....                                                                                          | 8         |
| 2.3 Koordinierte Verkehrspolitik (Kap. 5.1) .....                                                                                 | 8         |
| 2.4 National- und Kantonsstrassen, öffentlicher Verkehr (Kap. 5.2, 5.3 und 5.4) .....                                             | 9         |
| 2.5 Räumliche Einbindung der NEAT (Kap. 5.5) .....                                                                                | 9         |
| 2.6 Langsamverkehr (Kap. 5.6).....                                                                                                | 10        |
| 2.7 Zivilluftfahrt (Kap. 5.8) .....                                                                                               | 10        |
| 2.8 Landschaft und Biodiversität (Kap. 6.1) .....                                                                                 | 12        |
| 2.9 Bauen ausserhalb der Bauzonen (Kap. 6.5) .....                                                                                | 12        |
| 2.10 Wald (Kap. 6.3).....                                                                                                         | 12        |
| 2.11 Naturgefahren (Kap. 6.7) .....                                                                                               | 12        |
| 2.12 Fruchtfolgeflächen (Richtplankarte) .....                                                                                    | 12        |
| 2.13 Abfallbewirtschaftung und Deponien (Kap. 7.2).....                                                                           | 16        |
| 2.14 Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen (Kap. 7.7).....                                                            | 17        |
| 2.15 Militärische Bauten und Anlagen (Kap. 7.9) .....                                                                             | 17        |
| <b>3 Öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung Bund .....</b>                                                                         | <b>19</b> |
| 3.1 Überblick Einwendungen .....                                                                                                  | 19        |
| 3.2 Anpassungen am Entwurf .....                                                                                                  | 20        |
| <b>Anhang – Mitwirkungsbericht - Umgang mit Anträgen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes.....</b> | <b>22</b> |

## Impressum

|                                   |                                                                                                            |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Projektleitung:                   | Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung                                                             |
| Beteiligte Kantonale Fachstellen: | Amt für Tiefbau, Amt für Umweltschutz, Amt für Forst und Jagd, Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr |
| Externe Unterstützung:            | EBP Schweiz AG, Zürich, Andrea Meier und Jonas Hunziker                                                    |

## Zusammenfassung

Der Richtplan des Kantons Uri wurde letztmals 2011/12 gesamtheitlich überarbeitet. 2016 erfolgte eine Teilrevision, mit welcher insbesondere der Teil Siedlung des kantonalen Richtplans an das teilrevidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) angepasst wurde. Aufgrund des Anpassungsbedarfs in verschiedenen Kapiteln erfolgt nun eine weitere Anpassung und Fortschreibung. Der Kanton nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen und – gegenüber früher – in kürzeren Zeitabständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Er trägt damit der Funktion des Richtplans als dynamisches Steuerungsinstrument der Raumentwicklung Rechnung.

Der Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan ergibt sich u. a. aus neuen Grundlagen, die zwischenzeitlich fertiggestellt wurden und nun in den Richtplan überführt werden können. Daneben sind verschiedene kleinere Anpassungen aufgrund laufender Planungen und dem am 16. Januar 2018 vom Landrat zur Kenntnis genommenen Controllingbericht zum kantonalen Richtplan notwendig.

Die Teilrevision 2018 umfasst im Wesentlichen die folgenden Fortschreibungen und Anpassungen:

- Festlegungen zur langfristigen Entwicklung des Arbeitsplatzgebietes und Waldareals Schächenwald im Zusammenhang mit den Planungen der RUAG Real Estate AG und der Realisierung der WOV (4.3 Entwicklungsschwerpunkte)
- Anpassungen an die neuen gesetzlichen Grundlagen und Planungsinstrumente des kantonalen Strassengesetzes (StrG; RB 50.1111), insbesondere dem kantonalen Verkehrsplan (5.1 Koordinierte Verkehrspolitik, 5.2 Nationalstrassen, 5.3 Kantonsstrassen, 5.4 Öffentlichen Verkehr, 5.6 Langsamverkehr)
- Fortschreibung der Festlegungen zur NEAT aufgrund der Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels (5.5 Räumliche Einbindung der NEAT)
- Fortschreibung der Festlegungen zum Heliport Erstfeld aufgrund des neuen Objektblattes des Sachplans Zivilluftfahrt des Bundes (5.8 Zivilluftfahrt)
- Ergänzung von Zielen und Massnahmen zu den Alpinen Ruhegebieten (6.1 Landschaft und Biodiversität)
- Sicherung rekultivierter bzw. neu geschaffener Fruchtfolgeflächen (FFF) (6.2 Landwirtschaft / Fruchtfolgefläche, nur Richtplankarte)
- Umgang mit der Waldgrenze in Alp- und Sömmerungsgebieten (6.3 Wald)
- Sicherung eines neuen Hochwasserüberlastkorridors am Palanggenbach (6.7 Naturgefahren)
- Fortschreibung aufgrund der umgesetzten Bündelung der Hochspannungsleitungen im Urner Talboden (7.7 Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen)
- Aktualisierung der Kapitel zu den Störfällen (4.8 Technische Gefahren), zum Bauen ausserhalb der Bauzone (6.4) und zur Abfallbewirtschaftung und Deponien (7.2) an aktualisierte Grundlagen und Rahmenbedingungen
- Fortschreibung der Festlegungen zu den militärischen Bauten und Anlagen im Kernbestand aufgrund des neuen Sachplans Militär des Bundes (7.9 Militärische Bauten und Anlagen)

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Auslöser Teilrevision 2018**

Der Richtplan des Kantons Uri wurde letztmals 2011/12 gesamtheitlich überarbeitet. 2016 erfolgte eine Teilrevision, mit welcher insbesondere der Teil Siedlung des kantonalen Richtplans an das teilrevidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) angepasst wurde. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde am 31. August 2016 vom Urner Landrat genehmigt und ist seither in Kraft. Am 24. Mai 2017 erfolgte die Genehmigung durch den Bundesrat. Aufgrund des Anpassungsbedarfs in verschiedenen Kapiteln erfolgt nun eine weitere Richtplananpassung.

Der Kanton nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen und – gegenüber früher – in kürzeren Zeitabständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten und an veränderte Grundlagen anzupassen. Er trägt damit der Funktion des Richtplans als dynamisches Steuerungsinstrument der Raumentwicklung Rechnung.

Der Anpassungsbedarf am kantonalen Richtplan ergibt sich u. a. aus neuen Grundlagen, welche zwischenzeitlich fertiggestellt wurden und nun in den Richtplan überführt werden können. Daneben sind verschiedene kleinere Anpassungen aufgrund laufender Planungen und dem am 16. Januar 2018 vom Landrat zur Kenntnis genommenen Controllingbericht zum kantonalen Richtplan<sup>1</sup> notwendig. Mit der Genehmigung der Teilrevision 2016 durch den Bundesrat waren ausserdem verschiedene Auflagen und Genehmigungsvorbehalte verbunden, die im Rahmen dieser Teilrevision im kantonalen Richtplan umzusetzen bzw. zu berücksichtigen sind. Mit der Teilrevision 2018 wird der Richtplan aktualisiert und die Auflagen und Genehmigungsvorbehalte des Bundes werden umgesetzt.

### **1.2 Vorgehen**

Die Erarbeitung der Revisionsinhalte erfolgte im Zeitraum von Februar bis Juni 2018. Nach der Vernehmlassung der kantonalen Amtsstellen im Juni 2018 wurde der Entwurf der Richtplananpassung von 24. September bis 22. Oktober 2018 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Die Bevölkerung, Gemeinden, die beschwerdeberechtigten Organisationen und die Nachbarkantone werden in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Mitwirkung aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde die Richtplananpassung dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht.

### **1.3 Zweck und Inhalt des Erläuterungsberichts**

Der vorliegende Bericht dokumentiert und erläutert die Anpassungen an den einzelnen Richtplankapiteln sowie an der Richtplankarte.

Die Anpassungen am Richtplantext und an der Richtplankarte werden im Kapitel 2 dokumentiert. Rein redaktionelle Anpassungen werden dabei nicht explizit erläutert. Kapitel 3 dokumentiert den Umgang mit den Einwendungen, welche im Rahmen der öffentlichen Auflage und der Vorprüfung des Bundes eingegangen sind.

---

<sup>1</sup> Controllingbericht zum kantonalen Richtplan Uri. Erster Controllingbericht 2017. Justizdirektion 22.12.2017

## 2 Anpassungen am Richtplantext und Richtplankarte

Die Anpassungen am Richtplantext und in der dazugehörigen Richtplankarte beschränken sich auf die folgenden Unterkapitel:

- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 4.8 Technische Gefahren
- 5.1 Koordinierte Verkehrspolitik
- 5.2 Nationalstrassen
- 5.3 Kantonsstrassen
- 5.4 Öffentlichen Verkehr
- 5.5 Räumliche Einbindung der NEAT
- 5.6 Langsamverkehr
- 5.8 Zivilluftfahrt
- 6.1 Landschaft und Biodiversität
- 6.2 Landwirtschaft / Fruchtfolgeflächen (nur Richtplankarte)
- 6.3 Wald
- 6.4 Bauen ausserhalb der Bauzone
- 6.7 Naturgefahren
- 7.2 Abfallbewirtschaftung und Deponien
- 7.7 Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen
- 7.9 Militärische Bauten und Anlagen

### 2.1 Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf/Bürglen (Kap. 4.3)

Die Gemeinden Bürglen und Schattdorf haben im Herbst 2017 zusammen mit dem Kanton (ARE, AFJ, AfU, AfT) und der RUAG Real Estate AG die Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald erarbeitet<sup>2</sup>. Die Ausführungen im Richtplan zum Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet Schattdorf/Bürglen (AA 4.3-4) wurden auf dieser Grundlage ergänzt und präzisiert.

Das Areal Schächenwald der RUAG steht vor grundlegenden Veränderungen. Die RUAG beabsichtigt eine zunehmende Öffnung des Geländes und strebt die Entwicklung eines Industrieparks an. Langfristig werden die Flächen der heutigen Explosivstoffverarbeitung für andere Nutzungen frei, was mittel- bis langfristig eine grundlegende Transformation des Areals ermöglicht. In Zukunft führt zudem die West-Ost-Verbindungsstrasse (WOV) durch das Areal.

Mit der Realisierung der WOV soll der nordöstliche Teil des Schächenwaldes für die Bevölkerung geöffnet werden und als Naherholungsgebiet dienen. Damit der Schächenwald zudem seiner ökologischen Vernetzungsfunktion noch besser gerecht werden kann, werden die für die WOV notwendigen Ersatz-aufforstungsflächen in einem definierten Korridor innerhalb des Areals angeordnet der – zusammen mit einer weiteren, schrittweisen Waldumlagerung – zu einem zusammenhängenden Waldgebiet führt, das von den Entwicklungs- bzw. Bauzonenflächen entflechtet ist. Damit kann eine bessere Nutzbarkeit des

---

<sup>2</sup> Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald, ARE / Planteam, 2017

Areals, aber insbesondere auch eine verbesserte ökologische Vernetzung in einem zusammenhängenden Waldareal ermöglicht werden. Das zugrundeliegende Konzept entspricht der durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgeprüften Variante 4 des Konzepts «Ersatzaufforstungen WOV und Neuordnung von Waldflächen»<sup>3</sup>.

Bestandteil der ökologischen Vernetzung und Aufwertung des Areals ist auch die Raumsicherung für eine künftige ökologisch bessere aquatische Vernetzung zwischen Schächen und Stiller Reuss («Schächenwald-Bächlein»).

Im Gebiet «RUAG West» bleibt die heutige Nutzung durch die verarbeitende Industrie beibehalten (Industriepark). Im Gebiet «RUAG Mitte», wo die heutige Nutzung durch die Explosivstoffverarbeitung mittel- bis langfristig wegfällt, wird, zusammen mit den Ersatzaufforstungen für die Realisierung der WOV, eine Waldumlegung angestrebt, damit dieses Gebiet längerfristig sinnvoll genutzt werden kann. Der Zeitpunkt, ab dem die heutige Nutzung aufgegeben wird, ist noch nicht klar. Bereits jetzt wird aber die planerische Grundlage dazu mit der Entflechtung des Waldareals geschaffen. Das Gebiet «Nordost» des Schächenwalds ist heute für die Bevölkerung nicht zugänglich, wird jedoch mit der Realisierung der WOV für die Bevölkerung geöffnet und dient künftig als Naherholungsgebiet. Auch der Bereich «Südost» soll geöffnet werden, jedoch als extensiv genutzter Wald für die Bevölkerung nur beschränkt begehbar sein.

Aus der Entwicklungsplanung ergeben sich diverse planerische Aufgaben für die Gemeinden, den Kanton sowie für die RUAG. Die Aufgaben, welche im Rahmen der Richtplanung adressiert werden können, wurden in die Abstimmungsanweisung zum ESP Arbeitsplatzgebiet Schattdorf/Bürglen (AA 4.3-4) aufgenommen.

---

<sup>3</sup> Waldentwicklung Schächenwald, Konzept Ersatzaufforstungen WOV und Neuordnung von Waldflächen in den Entwicklungsgebieten der RUAG, Kanton Uri vom 06.11.2014

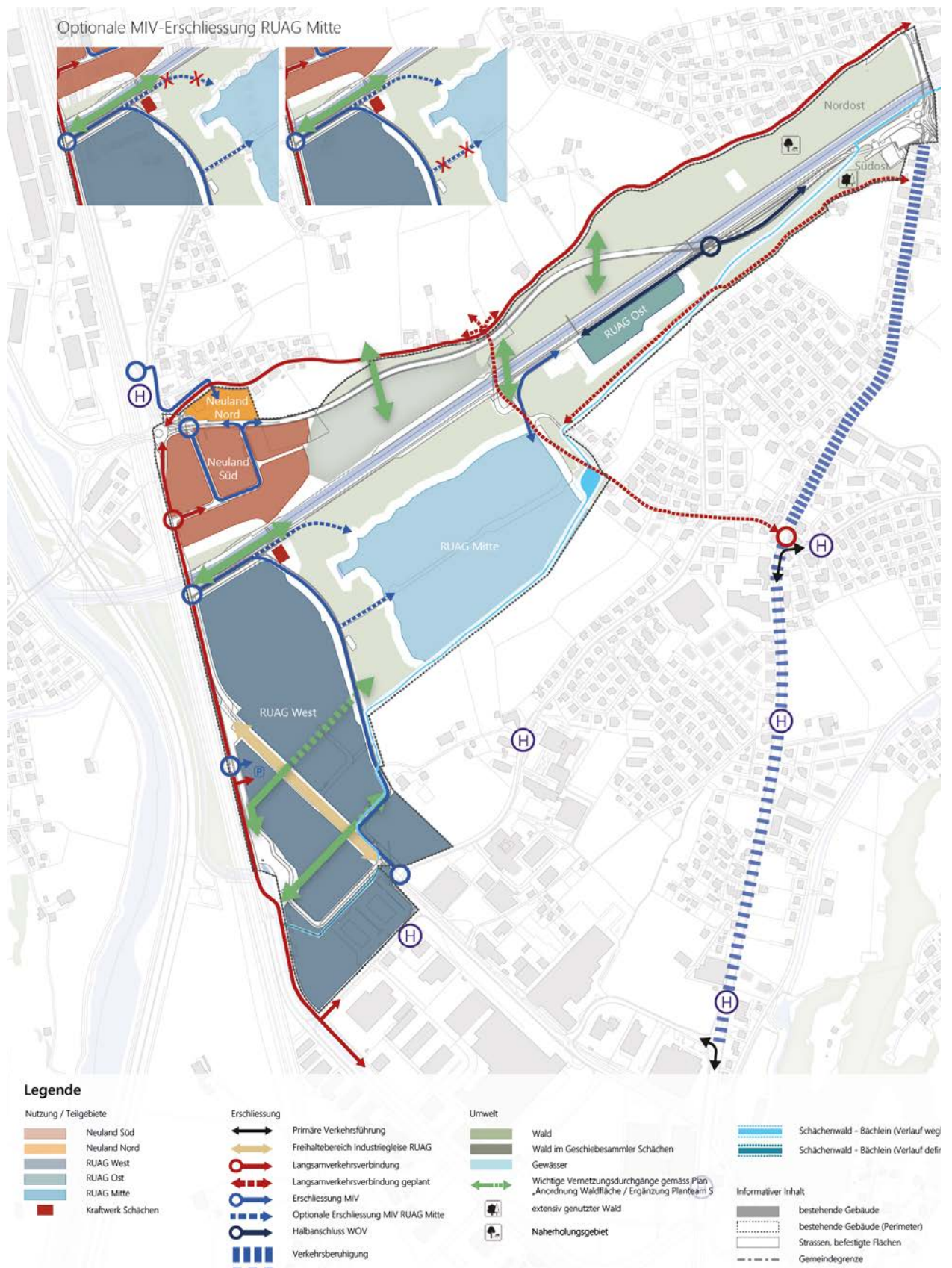


Abbildung 1: Zukunftsbild (Quelle: Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald, 2017)

## 2.2 Technische Gefahren (Kap. 4.8)

Die Produktion, Lagerung und der Transport von Treibstoffen, Brennstoffen sowie chemischen Grundstoffen oder Erzeugnissen sind für die Wirtschaft und Gesellschaft notwendig, aber mit Risiken verbunden. Unfälle, die erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt haben, werden als Störfälle bezeichnet. Das Amt für Umweltschutz hat einen Kataster von stationären Betrieben und Verkehrsachsen mit erhöhtem Risiko erarbeitet. Ein Teil davon ist als öffentlicher Risikokataster im GIS Uri zugänglich ([geo.ur.ch](http://geo.ur.ch) >Risikokataster). Zudem wurden gewisse Grundlagen und Planungshilfen überarbeitet. Das Kapitel wird entsprechend den neuen Grundlagen aktualisiert.

## 2.3 Koordinierte Verkehrspolitik (Kap. 5.1)

### Allgemeines

Das Kapitel Mobilität wird auf Grundlagen abgestimmt, welche bisher noch nicht im Richtplan berücksichtigt wurden. So ist das neue kantonale Strassengesetz (StrG; RB 50.1111) seit 1. Januar 2014 in Kraft. Dieses bringt verschiedene veränderte Zuständigkeiten für die Strassenanlagen sowie neue verkehrsplanerische Instrumente mit sich. Mit der Überarbeitung wird der kantonale Richtplan auf diese neuen Grundlagen abgestimmt. Daneben wird das Kapitel Mobilität entsprechend dem Realisierungsfortschritt der NEAT sowie weiterer Projekte angepasst. In diesem Zusammenhang werden auch Aufträge aus dem Richtplan gestrichen, soweit diese bereits umgesetzt sind.

### Neue verkehrsplanerische Instrumente

Der Kanton hat 2016 eine verkehrspolitische Standortbestimmung vorgenommen und diese in einem zugehörigen Bericht<sup>4</sup> dokumentiert. Der Urner Landrat hat den Bericht an seiner Sitzung vom 1. Februar 2017 zur Kenntnis genommen. Dieser Bericht beschreibt die Gesamtverkehrsstrategie, den Stand der Umsetzung und die verkehrspolitischen Absichten und Prioritäten der Urner Regierung. Mit diesem Bericht erfüllt der Kanton den Auftrag gemäss AA 5.1-1 wonach ein Strategiepapier zu einer koordinierten Verkehrspolitik erstellt werden sollen. Die entsprechenden Aussagen in der Abstimmungsanweisung AA 5.1-1 sind aus diesem Grund nicht mehr notwendig und können angepasst bzw. gestrichen werden.

Die Inhalte der Abstimmungsanweisung AA 5.1-2 werden auf die verschiedenen neu vorliegenden Grundlagen, insbesondere das Strassengesetz, abgestimmt. In der Abstimmungsanweisung werden die verschiedenen verkehrsplanerischen Instrumente auf kantonaler und regionaler Stufe dargelegt.

Auf kantonaler Ebene bestehen im Wesentlichen die folgenden verkehrsplanerischen Instrumente:

- **Kantonaler Verkehrsplan:** Gemäss Artikel 8 StrG erarbeitet der Regierungsrat einen kantonalen Verkehrsplan. Dieser ist abgestimmt auf die geplante Raumentwicklung und enthält Strategien und Konzepte für alle strassengebundenen Verkehrsarten. Er soll insbesondere Aussagen über den individuellen Motorfahrzeugverkehr, den strassengebundenen öffentlichen Verkehr sowie den Langsamverkehr enthalten und ist behördenverbindlich.
- **Regionale Gesamtverkehrskonzepte:** Die regionalen Gesamtverkehrskonzepte (rGVK) Unterland, Mitte und Ursern präzisieren den Verkehrsplan in den einzelnen Regionen und bezeichnen – im Unteren Reusstal in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm – Massnahmen zur Umsetzung.

<sup>4</sup> VD (2016). Verkehrspolitische Standortbestimmung Kanton Uri, 7. Dezember 2016

- **Weitere Strategien:** Mit der Strategie Strasse<sup>5</sup> besteht bereits seit 2008 eine Strategie zur Priorisierung des Strassenunterhalts sowie für Investitionen in den Erhalt oder Ausbau der Strasseninfrastruktur. Der Kanton kann weitere Strategien für den Betrieb, den Unterhalt oder zur Priorisierung der Investitionen in die Verkehrsinfrastrukturen erarbeiten.

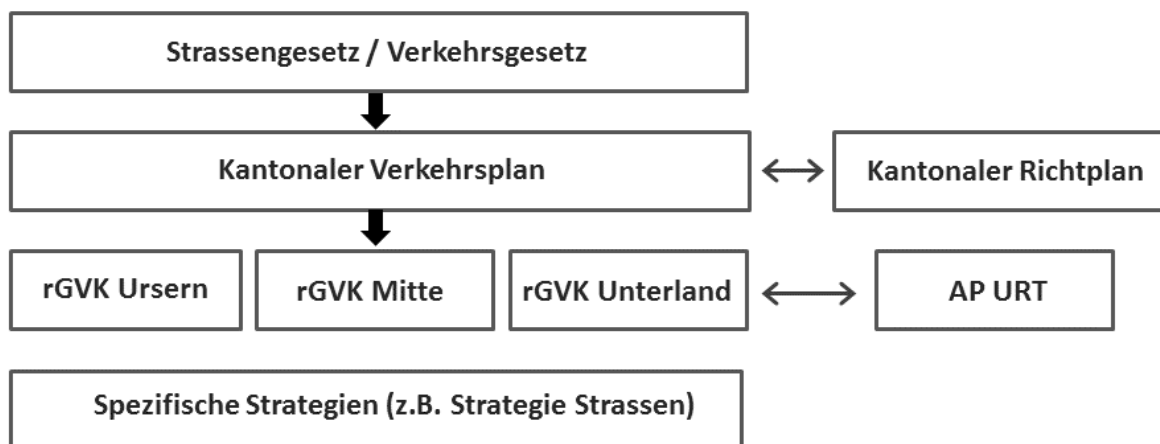


Abbildung 2: Verkehrsplanerische Instrumente Kanton und Regionen

Die Abstimmungsanweisung AA 5.1-4 wird komplett gestrichen, da der entsprechende Auftrag rechtliche Grundlagen für die Verkehrspolitik zu schaffen, mit dem neuen Strassengesetz umgesetzt wurde.

## 2.4 National- und Kantonsstrassen, öffentlicher Verkehr (Kap. 5.2, 5.3 und 5.4)

Die Sanierung der Strasse durch die Schöllenen (Sanierung Nationalstrasse A2 3. Klasse, Abschnitt Schöllenen) ist im Gang und wird in absehbarer Zeit abgeschlossen (Abschluss 2019). Die Abstimmungsanweisung 5.2-1 im Kapitel 5.2 Nationalstrassen ist damit hinfällig und kann gestrichen werden.

In den Kapiteln 5.3 und 5.4 werden lediglich geringfügige, vorwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen, darunter der Verweis auf das Strassengesetz sowie die Bezeichnung der verkehrsplanerischen Instrumente auf kantonaler Ebene. Die Abstimmungsanweisung AA 5.3-1 wird zudem mit einem Verweis auf die Entwicklungsplanung Schächenwald<sup>6</sup>, die im September 2017 abgeschlossen wurde, ergänzt (vgl. Kapitel 2.1).

### Anpassungen Richtplankarte

In der Richtplankarte werden in Abstimmung zum kantonalen Verkehrsplan die bestehenden Bushaltestellen sowie die aufgrund der Abstimmung des künftigen Busnetzes auf den Kantonsbahnhof Altdorf neu möglichen Bushaltestellen dargestellt (AA 5.4-4).

## 2.5 Räumliche Einbindung der NEAT (Kap. 5.5)

Die erste Etappe der NEAT wurde mit der Eröffnung des Gotthard-Basistunnels in Betrieb genommen. Die Beschreibung der Ausgangslage in Kapitel 5.5 wird darauf angepasst. Daneben wird die ehemalige Abstimmungsanweisung AA 5.5-1 «Erste Bauetappe NEAT» gänzlich gestrichen. Die Arbeiten zur Neuorganisation der Grundstücke und deren Erschliessung wie auch die Festlegung der künftigen Nutzung der

<sup>5</sup> Aft (2008). Strategie Strasse. Amt für Tiefbau, 19. Februar 2008.

<sup>6</sup> ARE / Planteam (2017). Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald, 29. September 2017

Installationsflächen in der Nutzungsplanung der Gemeinden wurden abgeschlossen. Die Nummerierung der AA wird angepasst.

Die langfristige Weiterführung der NEAT (2. und 3. Etappe) wird im Richtplan unverändert gesichert. Die im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) dafür enthaltenen Installations- und Materialbewirtschaftungsplätze Bahn/Schiff Flüelen, Sulzegg, Gruonbach und Hafnerried 2 fehlen allerdings im kantonalen Richtplan, wie das Bundesamt für Verkehr im Rahmen der Vorprüfung feststellt. Diese werden deshalb mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis in die Abstimmungsanweisung AA 5.5-1 «Zweite Bauetappe NEAT» überführt.

### **Anpassungen Richtplankarte**

In der Richtplankarte wird der Gotthard-Basistunnel mit dem Anschluss an die Stammlinie ab dem Portal Erstfeld als Ausgangslage erfasst. Die inzwischen zurückgebaute Stammlinie im Gebiet Schattdorf-Erstfeld wird aus der Richtplankarte entfernt.

## **2.6 Langsamverkehr (Kap. 5.6)**

Mit dem Erlass des Strassengesetzes wurde die rechtliche Regelung der Zuständigkeiten im Langsamverkehr, insbesondere für den Veloverkehr, geklärt. Gemäss Artikel 24 StrG richtet sich die Zuständigkeit für den Bau und den Unterhalt von Radwegen, die Bestandteil einer Strasse sind, nach den Vorschriften für die betreffende Strasse. Für den Bau und den Unterhalt eigenständiger Radwege sind hingegen die Gemeinden zuständig. Die Baudirektion erstellt gemäss Artikel 23 StrG – im Einverständnis mit den Gemeinden – einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Radwege im Kanton. Die Beschreibung der Ausgangslage in Kapitel 5.6 des kantonalen Richtplans sowie die Abstimmungsanweisung AA 5.6-1 werden entsprechend angepasst. In Abstimmungsanweisung AA 5.6-1 werden ausserdem verschiedene redaktionelle sowie kleinere Überarbeitungen aufgrund der Realisierung konkreter Projekte vorgenommen.

Der Mountainbike-Sport hat im Kanton Uri sowohl als Tourismusfaktor wie auch für die Naherholung eine immer grössere Bedeutung. Analog zum Wandern soll mit einem Bikewegplan die Festlegung eines durchgehenden und auf die unterschiedlichen Interessen abgestimmten Bikewegnetzes erfolgen. Für die Umsetzung in stark touristisch geprägten Regionen oder für die Realisierung besonderer Bikeanlagen wird die Erarbeitung regionaler Bike-Masterpläne vorgeschlagen.

## **2.7 Zivilluftfahrt (Kap. 5.8)**

Das Objektblatt des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zum Heliport Erstfeld wurde im Juni 2017 durch den Bundesrat festgesetzt. In Abstimmung mit den kommunalen und kantonalen Überlegungen legt es die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Heliports fest. Das Objektblatt enthält die folgenden wesentlichen Festlegungen, die im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind:

- Flugplatzperimeter
- Gebiet mit Hindernisbegrenzung
- Gebiet mit Lärmbelastung
- Vorgaben zum Betriebsreglement und zur Einhaltung der Lärmschutzvorgaben
- Vorgaben zum ökologischen Ausgleich auf den nicht für den Flugbetrieb benötigten Flächen

### Anpassungen Richtplankarte

In der Richtplankarte wird neben dem Standort des Heliports das Gebiet mit Hindernisbegrenzung dargestellt.

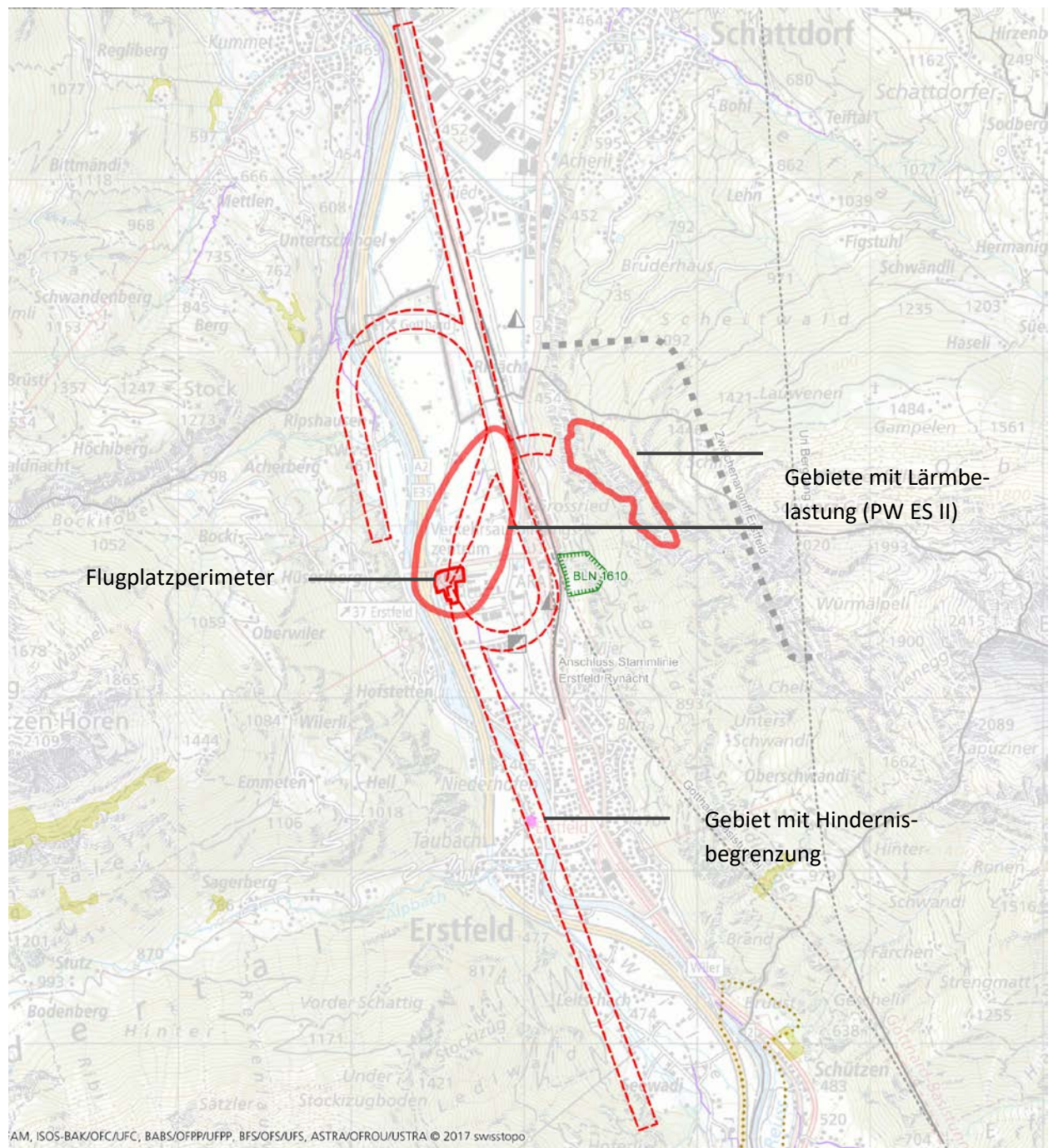


Abbildung 3: Objektblatt Heliport Erstfeld, Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, UVEK 2017

## **2.8 Landschaft und Biodiversität (Kap. 6.1)**

Bereits mit der Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp 2012 wie auch bei der Richtplananpassung 2016 fordert der Bund, dass der kantonale Richtplan mit verbindlichen Festlegungen, Zielen, Grundsätzen und Massnahmen für die alpinen Ruhegebiete zu ergänzen sein. Mit der vorliegenden Anpassung wird dies umgesetzt.

Alpine Ruhegebiete sind Hochgebirgslandschaften, die für Menschen und Tiere besondere Qualitäten der Ruhe aufweisen. Sie sollen freigehalten werden von Bauten und Anlagen und bleiben der extensiven Erholungsnutzung vorbehalten. Im Rahmen des geltenden Rechts möglich sind Infrastrukturen für eine standortgerechte alpwirtschaftliche Nutzung. Für die alpinen Ruhegebiete Unteralp / Pazola in Andermatt (als Festsetzung) sowie Furka/Rossmettlen in Realp bzw. Hospental (als Vororientierung) werden, analog zu den Landschaftsschutzgebieten, als Umsetzungsmassnahme kantonale Schutzverordnungen erlassen.

## **2.9 Bauen ausserhalb der Bauzonen (Kap. 6.5)**

Die Umsetzung des Bauens ausserhalb der Bauzone ergibt sich weitgehend aus den Bestimmungen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung. Für die Umsetzungspraxis im Kanton Uri relevant sind verschiedene Vollzugshilfen und Merkblätter. Diese wurden inzwischen überarbeitet oder ergänzt, weshalb im fortgeschriebenen Richtplankapitel auf die aktuellen Grundlagen verwiesen wird.

## **2.10 Wald (Kap. 6.3)**

Mit der Richtplananpassung 2016 wurde die Voraussetzung geschaffen, um ausserhalb der Bauzonen gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen statische Waldgrenzen festzulegen und damit eine Ausdehnung der Waldflächen zu Lasten des Kulturlands zu verhindern. In diesem Zusammenhang wird die Abstimmungsanweisung AA 6.3-2 mit dem Auftrag ergänzt, dass «der Wald in den Sömmerungsgebieten so zu pflegen ist, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft erhalten bleibt». Diese Ergänzung war eine Forderung aus der öffentlichen Mitwirkung zur Richtplananpassung 2016 und war bereits in der letzten Richtplananpassung vorgesehen. Sie wurde aufgrund eines administrativen Fehlers jedoch nicht umgesetzt und wird aus diesem Grund nun nachgeführt.

## **2.11 Naturgefahren (Kap. 6.7)**

Durch die geplanten Massnahmen im Unterlauf des Palanggenbaches in Seedorf wird die Gefahrensituation im Talboden stark verbessert. Auf der Grundlage der Richtlinie für den Hochwasserschutz wird beim Palanggenbach ein Schutz bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser erreicht (Schutzziel HQ100). Noch grössere Ereignisse können zu einem Teilausbruch nach Norden in den Siedlungsraum von Seedorf führen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Reussdämme ist bei einem Ausbruch eine Rückführung des Wassers in den Palanggenbach oder eine Lenkung des Abflusses in den Vorfluter der Reuss nicht möglich. Deshalb wird im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Palanggenbach ein Überlastkorridor definiert, welcher raumplanerisch zu sichern ist. Der entsprechende Eintrag wird in der Abstimmungsanweisung AA 6.7-5 «Sicherung Hochwasserüberlastkorridore und Retentionsräume» ergänzt.

## **2.12 Fruchtfolgeflächen (Richtplankarte)**

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) des Kantons Uri sind sowohl quantitativ wie qualitativ zu erhalten. Der Bund fordert vom Kanton Uri gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen eine Mindestfläche von 260 ha. Heute

kann der Kanton Uri nur noch rund 262 ha FFF ausweisen. Die FFF werden in der Richtplankarte dargestellt. Aufgrund der geringen Reserven an FFF in Bezug zur Mindestfläche des Bundes ist eine Beanspruchung von FFF ausschliesslich im Umfeld der im Richtplan festgesetzten Entwicklungsschwerpunkte oder für standortgebundene bzw. zonenkonforme Bauten und Anlagen möglich. Die Beanspruchung darf zudem nur im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung und bei entsprechender Kompensation durch Bodenverbesserungsmassnahmen auf den im Richtplan bezeichneten Zielflächen geschehen. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene solche Bodenverbesserungsmassnahmen realisiert. Die inzwischen abgeschlossenen Bodenverbesserungsmassnahmen gehen im Wesentlichen auf die Realisierung des Schwerverkehrszentrums (SVZ) in Erstfeld zurück<sup>7</sup>. Die entsprechenden Flächen werden im Rahmen der Teilrevision 2018 in der Richtplankarte nachgeführt.

Die folgenden Flächen wurden zwischen 2007 und 2017 erfolgreich rekultiviert oder umgelagert und werden in der Richtplankarte als FFF ergänzt:

| Gemeinde     | Gebiet         | Fläche<br>[m2] | Bericht / Dokumentation                                                                                                                                                                                          |
|--------------|----------------|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erstfeld     | Ripshausen     | 3'073          | AfT, SVZ Uri, Erstfeld, Boden: Abschlussdokumentation, 29.10.2009<br>AfU, Bodenkundliche Beurteilung der Aufwertungsflächen, 16.08.2017                                                                          |
| Erstfeld     | Ripshausen     | 6'965          | AfT, SVZ Uri, Erstfeld, Boden: Abschlussdokumentation, 29.10.2009<br>AfU, Bodenkundliche Beurteilung der Aufwertungsflächen, 16.08.2017                                                                          |
| Erstfeld     | Feldmatt       | 26'286         | AfT, SVZ Uri, Erstfeld, Boden: Abschlussdokumentation, 29.10.2009<br>AfU, Bodenverbesserung Feldmatt, Ausführungsdokumentation, 25.03.2013<br>AfU, Bodenkundliche Beurteilung der Aufwertungsflächen, 16.08.2017 |
| Erstfeld     | Feldmatt       | 31'281         | AfT, SVZ Uri, Erstfeld, Boden: Abschlussdokumentation, 29.10.2009<br>AfU, Bodenkundliche Beurteilung der Aufwertungsflächen, 16.08.2017                                                                          |
| Erstfeld     | Pfaffenmatt    | 7'799          | ATG, UBB-Schlussberichterstattung (in Arbeit)                                                                                                                                                                    |
| Schattdorf   | Schachen       | 2'806          | AfT, SVZ Uri, Erstfeld, Boden: Abschlussdokumentation, 29.10.2009<br>AfU, Bodenkundliche Beurteilung der Aufwertungsflächen, 16.08.2017                                                                          |
| Schattdorf   | Dimmerschachen | 2'555          | AfT, SVZ Uri, Erstfeld, Boden: Abschlussdokumentation, 29.10.2009<br>AfU, Bodenkundliche Beurteilung der Aufwertungsflächen, 16.08.2017                                                                          |
| Schattdorf   | Ried           | 1'822          | ATG, UBB-Schlussberichterstattung (in Arbeit)                                                                                                                                                                    |
| Seedorf      | Bauerngärten   | 713            | Projekta AG, Aktennotiz vom 28.09.2015, Abklärungen Bewirtschaftungsplatz Grabenaushub                                                                                                                           |
| <b>Summe</b> |                | <b>83'300</b>  |                                                                                                                                                                                                                  |

<sup>7</sup> AfT, SVZ Uri, Erstfeld, Boden: Abschlussdokumentation, 29.10.2009 / AfU, Bodenkundliche Beurteilung der Aufwertungsflächen, 16.08.2017

Aufgrund einer Bereinigung des FFF-Inventars mit der Bodenbedeckung der Amtlichen Vermessung und einer Einzonung im Entwicklungsschwerpunkt Erstfeld reduzieren sich die bestehenden FFF um 2.1 ha. Mit den Rekultivierungen bzw. Bodenumlagerungen die inzwischen abgeschlossen werden konnten, erhöhen sich die gesicherten FFF um 8.3 ha. Die Fruchtfolgeflächen nehmen somit insgesamt um 6.2 ha auf 268 ha zu. Zusätzlich dazu sind in der nachfolgenden Karte die sog. «Aufwertungsflächen» ersichtlich. Auf diesen Flächen wurden ebenfalls bereits Bodenumlagerungen umgesetzt, die allerdings noch nicht abgeschlossen sind (Folgebewirtschaftung läuft, Erfolgskontrolle noch ausstehend).

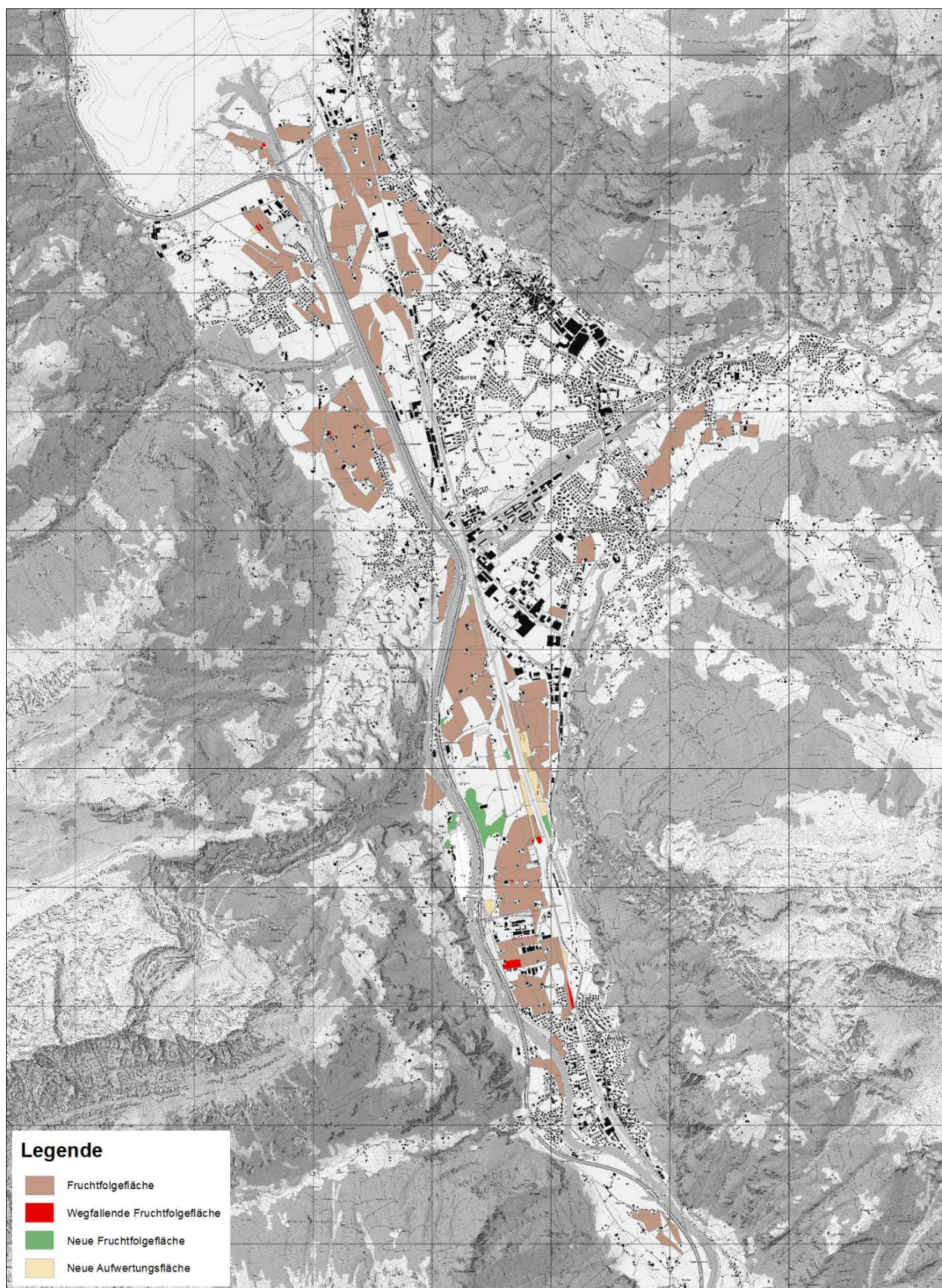


Abbildung 4: Neue und wegfallende Fruchtfolgeflächen im Kanton Uri (Quelle: ARE, AfU und Lisag AG 2019)

### 2.13 Abfallbewirtschaftung und Deponien (Kap. 7.2)

Aufgrund einer in verschiedener Hinsicht veränderten Ausgangslage und neuen Rahmenbedingungen werden mehrere Anpassungen am Kapitel 7.2 vorgenommen.

Am 1. Januar 2016 trat die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) in Kraft. Sie ersetzt die technische Verordnung über Abfälle (TVA) und führt insbesondere zu Anpassungen an den Deponietypen. Die neue VVEA legt insgesamt fünf Deponietypen (A bis E) fest, welche zur Ablagerung der gemäss Anhang 5 der VVEA beschriebenen Abfälle verwendet werden dürfen. Die bisherigen Kategorien Inertstoff-, Reststoff- und Reaktordeponie gemäss TVA werden ersetzt. Die Begrifflichkeiten im kantonalen Richtplan werden entsprechend auf die VVEA angepasst. Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen auf die Festlegungen des Richtplan.

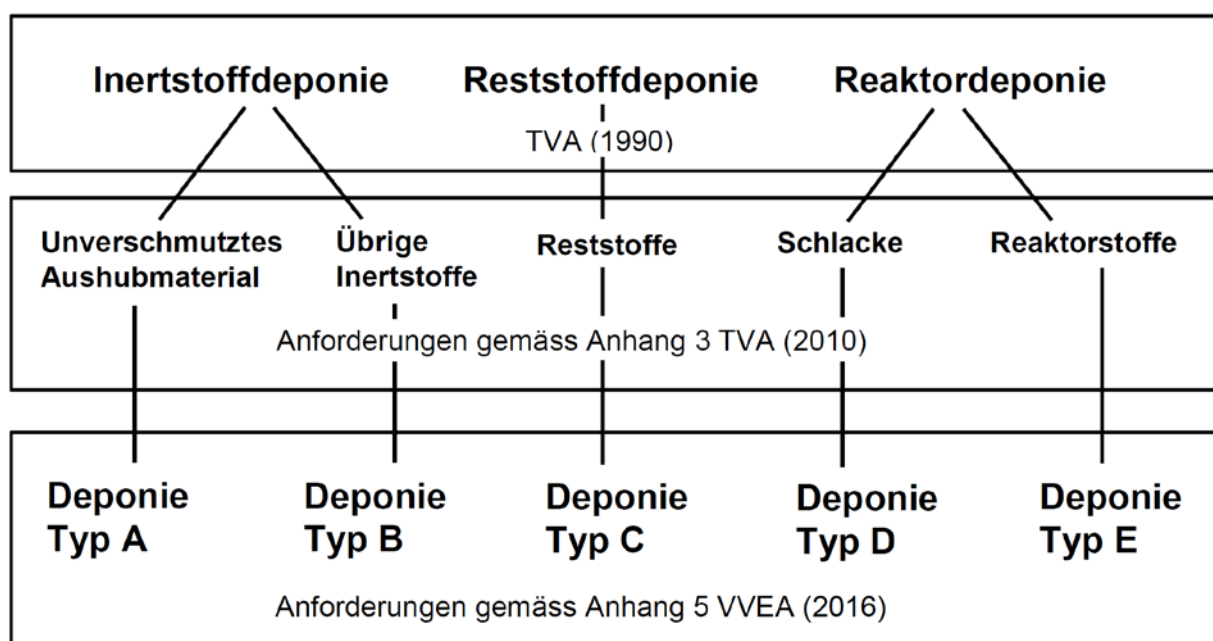


Abbildung 5: Vergleich bisherige und neue Deponietypen (Quelle: Amt für Umwelt und Energie, Kt. SG, 2016)

2017 überprüfte der Kanton Uri mit einer Studie<sup>8</sup> den Bedarf für eine Überarbeitung der bestehenden Deponieplanung aus dem Jahr 2009. Dabei wurden der Deponieraumbedarf sowie die Deponieraumkapazitäten im Kanton analysiert. Die Analyse zeigt, dass für den Deponietyp A mittelfristig Kapazitätsengpässe erwartet werden. Mit dem Erweiterungsprojekt Deponie Butzen, sind die Kapazitäten aber vorerst ausreichend. Für den Deponietyp B sind langfristig ebenfalls Engpässe möglich. Diese könnten vor allem dann auftreten, wenn in Zusammenhang mit dem Bau des zweiten Gotthard Strassentunnels und der Sanierung des ersten Tunnels grössere Mengen an Material anfallen, die deponiert werden müssen. Der Richtplantext wird entsprechend dieser Erkenntnisse aktualisiert. Vorerst werden keine neuen Deponiestandorte im Richtplan festgelegt. Die abgelagerten Mengen sowie die Deponieraumkapazitäten werden im Rahmen des Abfallberichts jährlich erhoben und daraus allfällige Massnahmen abgeleitet. Für die Behebung des prognostizierten Engpasses bei der Deponiekapazität für den unverschmutzten Aushub (Deponietyp A) ist innerhalb der nächsten fünf Jahren eine Aktualisierung der Deponieplanung vorgesehen.

<sup>8</sup> AfU (2017). Überprüfung Deponieplanung Kanton Uri 2017, Technischer Bericht, Amt für Umweltschutz, 2. Juni 2017

## 2.14 Elektrizitätsversorgung und Übertragungsleitungen (Kap. 7.7)

Im Jahr 2018 wurde die Bündelung der Hochspannungsleitungen von Swissgrid und SBB im Urner Talboden umgesetzt. Damit kann die entsprechende Abstimmungsanweisung AA 7.7-2 «Verlegung der Übertragungsleitungen Eyschachen» aufgehoben werden. Die Fortschreibung dieses Kapitels erfolgt aufgrund eines Hinweises aus der öffentlichen Mitwirkung.

Die Abstimmungsanweisung AA 7.7-2 umfasst einen Hinweis auf ein neues Unterwerk im Gebiet zwischen Altdorf und Flüelen. Darauf kann verzichtet werden, weil auch in der Abstimmungsanweisung AA 5.5-1 «Zweite Bauetappe NEAT – Abschnitt Axen inkl. Anschluss an die Stammlinie» explizit auf das neue Unterwerk verwiesen wird. Das Unterwerk bleibt zudem in der Richtplankarte ersichtlich.

### Anpassungen Richtplankarte

Die nicht mehr bestehenden Hochspannungsleitungen werden aus der Richtplankarte entfernt. Die neuen, gebündelten Übertragungsleitungen werden in der Richtplankarte neu mit dem Koordinationsstand «Ausgangslage» bezeichnet.

## 2.15 Militärische Bauten und Anlagen (Kap. 7.9)

Der Programmteil des Sachplans Militär wurde im Dezember 2017 durch den Bundesrat verabschiedet. Der Sachplan bezeichnet u. a. die Anlagen im Kernbestand. Dabei handelt es sich um jene Immobilien oder Anlagen des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport des Bundes (VBS), die zur Erfüllung der Aufgaben des VBS benötigt werden oder aufgrund ihrer Spezialität, ihrer Lage oder anderen strategischen Überlegungen für das VBS weiterhin von Interesse sind. Im Zuge der Überarbeitung des Sachplans Militär wurden im Kanton Uri verschiedene Anlagen aus dem Kernbestand entlassen und in den sogenannten Dispositionsbestand überführt. Beim Dispositionsbestand handelt es sich zum einen um Immobilien, an denen der Bund aktuell kein Interesse an einer Nutzung hat, die aufgrund von strategischen Überlegungen aber nicht veräussert werden. Sie werden zur Minimierung der Kosten im Sinne einer Zwischennutzung – sofern möglich – an Dritte vermietet, verpachtet oder im Baurecht abgegeben. Zum anderen enthält der Dispositionsbestand Immobilien, die ausser Betrieb genommen werden sollen. Folgende bisher im Richtplan aufgeführten Anlagen werden aus dem Kernbestand entlassen:

|                                  |   |                                     |
|----------------------------------|---|-------------------------------------|
| <b>Infrastrukturcenter</b>       | - | Andermatt, Infrastrukturcenter      |
| <b>Schiess- und Übungsplätze</b> | - | Andermatt, Piz Alv/Unteralp         |
|                                  | - | Andermatt, Pizzo Centrale           |
|                                  | - | Andermatt, Sunnsbiel/Zingelfurtflue |
|                                  | - | Göschenen, Jäntelboden              |
|                                  | - | Göschenen, Riental                  |
|                                  | - | Realp, Pizzo Lucendro               |
|                                  | - | Realp, Schweig/Ebnen                |
|                                  | - | Realp, Sunnsbiel                    |
|                                  | - | Unterschächen, Balm                 |
|                                  | - | Unterschächen, Chärschelen          |
|                                  | - | Unterschächen, Chäseren             |
|                                  | - | Unterschächen, Ruosalp              |
|                                  | - | Wassen, Chli Sustli                 |
|                                  | - | Wassen, Gorezmettlen                |
|                                  | - | Wassen, Hinterfeld                  |

Neu im kantonalen Richtplan bezeichnet werden die folgenden Anlagen:

|                                  |   |                       |
|----------------------------------|---|-----------------------|
| <b>Schiess- und Übungsplätze</b> | - | Göschenen, Dammastock |
| <b>Armeelogistikcenter</b>       | - | Schattdorf, Rhynächt  |

Beide neu im Richtplan bezeichneten Anlagen sind bereits bestehende Anlagen welche allerdings bisher im Richtplan nicht aufgeführt waren. Beim Schiessplatz Göschenen, Dammastock handelt es sich um einen bestehenden kantonsübergreifenden Fliegereischiessplatz im Gebiet Sustenhorn-Chelenalptal-Dammastock, der u. a. auf Göschener Gemeindegebiet liegt und für Luft-Schiessübungen benutzt wird.

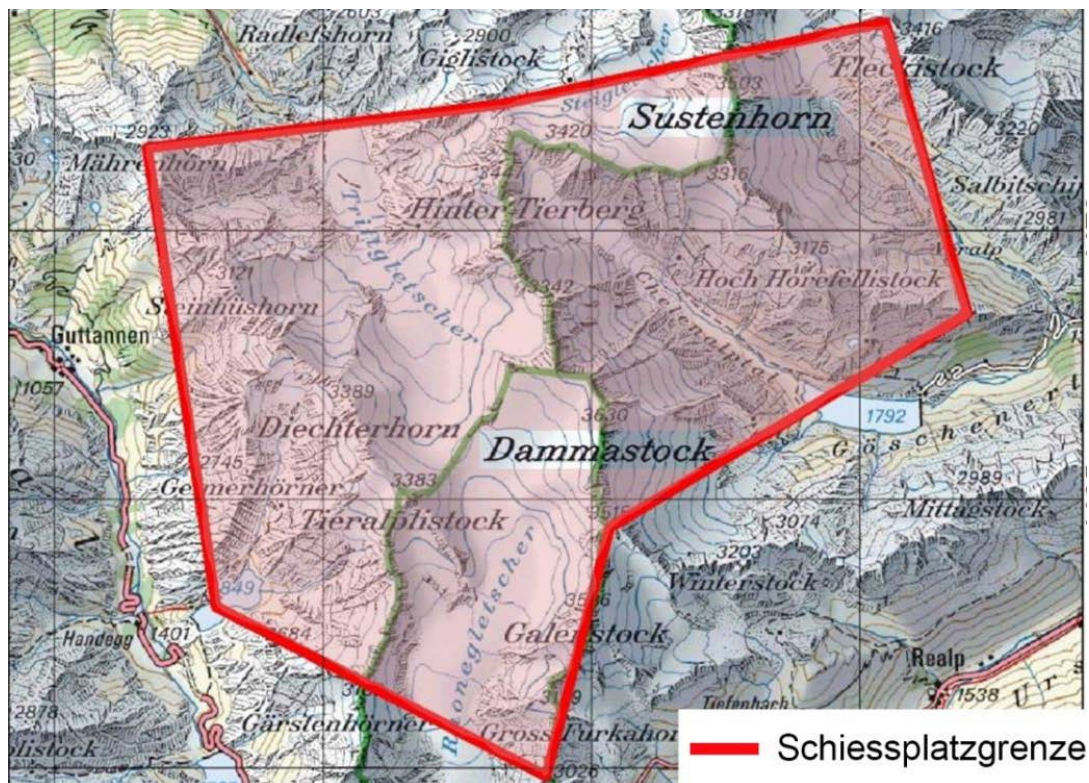


Abbildung 5: Perimeter Schiessplatz Göschenen, Dammastock (Quelle: [www.vtg.admin.ch](http://www.vtg.admin.ch))

### Anpassungen Richtplankarte

Die gemäss Sachplan Militär nicht mehr oder neu im Kernbestand aufgeführten Bauten und Anlagen werden in der Richtplankarte gelöscht bzw. ergänzt.

### 3 Öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung Bund

#### 3.1 Überblick Einwendungen

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 24. September bis 22. Oktober 2018 statt. In diesem Zeitraum konnte sich jede und jeder zum Entwurf der Teilrevision äussern. Gleichzeitig mit der öffentlichen Mitwirkung wurde der Entwurf der Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen insgesamt 34 Einwendungen mit unterschiedlichem Umfang ein. Total wurden 127 Hinweise oder Anträge zu unterschiedlichen Bestandteilen und Kapiteln des Richtplans formuliert. Eigentliche Schwerpunkte sind keine erkennbar. Die meisten Anträge verlangen nur kleinere inhaltliche Anpassungen oder beschränken sich auf redaktionelle Aspekte.

|                | Anzahl Einwendungen |
|----------------|---------------------|
| Nachbarkantone | 7                   |
| Gemeinden      | 14                  |
| Parteien       | 2                   |
| Verbände       | 5                   |
| Unternehmen    | 4                   |
| Privatpersonen | 2                   |

Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 ging der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ein. Insgesamt werden von den unterschiedlichen Bundesstellen rund 30 Empfehlungen oder Anträge zur Anpassung formuliert. Die meisten Empfehlungen oder Anträge haben lediglich kleinere inhaltliche Anpassungen zur Folge oder sind redaktioneller Natur. Das Bundesamt für Raumentwicklung weist jedoch auf zwei noch unerledigte Pendenzen aus der Genehmigung der letzten Richtplananpassung hin.

Der Kanton wird gemäss Ziffer 2b aus dem Beschluss des Bundesrates vom 24. Mai 2017 aufgefordert, die Raumentwicklungsstrategie (Kapitel 3.1) im Rahmen der Richtplananpassung 2018 im Zusammenhang mit der erwarteten Bevölkerungsentwicklung und des Bevölkerungsszenarien des BFS zu ergänzen. Auf eine Überprüfung des Kapitels 3.1 wird zurzeit allerdings verzichtet. Einerseits ist es zulässig, dass der Kanton im Raumkonzept, soweit nicht die Dimensionierung des Siedlungsgebiets oder der Bauzonen betroffen sind, von einem leicht höheren kantonalen Szenario ausgeht (Differenz entspricht gut 700 Einwohnern bis 2040), andererseits ist aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der vergangenen Jahre auch politisch kein Handlungsbedarf erkennbar, die Annahmen zu hinterfragen. Selbstverständlich wird das Raumkonzept bei geänderten Verhältnissen auch in Zukunft überprüft und nötigenfalls angepasst. Die kommenden BFS-Szenarien 2020 können dafür eine geeignete Grundlage bilden.

Abstimmungsanweisung 4.1-8, wonach Gemeinden mit einer Auslastung von unter 90 % angewiesen werden, ihre Auslastung durch eine Reduktion der unüberbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) um mindestens 50 % zu verbessern, wurde durch den Bundesrat unter dem Vorbehalt genehmigt, dass diese Reduktion durch Rückzonungen erfolgt. Der Kanton wird gemäss Ziffer 5 im Beschluss des Bundesrates vom 24. Mai 2017 aufgefordert, Abstimmungsanweisung 4.1-8 im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu präzisieren. Mit dem durch den Bund geäusserten Vorbehalt wird die Abstimmungsanweisung bereits jetzt im Sinne des Bundes umgesetzt. Die betroffenen Gemeinden sind aufgefordert, ihre Nutzungspläne bis spätestens 31. August 2021 entsprechend den Vorgaben

des kantonalen Richtplans anzupassen. Die Gemeinden sind zurzeit mit den entsprechenden Arbeiten beschäftigt. Diese sind für die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümer herausfordernd und nicht konfliktfrei. Eine Anpassung des diesen Arbeiten zugrundeliegenden Richtplankapitels erscheint zurzeit nicht gerechtfertigt und erschwert die laufenden Prozesse aus politischer Sicht unnötig. Die Umsetzung des formulierten Vorbehalts ist nicht bestritten. Eine Präzisierung der Formulierung im Richtplantext erfolgt mit der nächsten Überprüfung und Anpassung des Kapitels 4.1.

### 3.2 Anpassungen am Entwurf

Die meisten Anpassungen, die aufgrund der öffentlichen Mitwirkung und Vorprüfung vorgenommen wurden, sind redaktioneller Natur oder es handelt sich um Präzisierungen und Berichtigungen. Die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen werden nachfolgend kurz dokumentiert.

- *Kapitel 5.3, Abstimmungsbedarf und Ziele:* Es wurde die Aussage ergänzt, dass das Strassennetz im Talboden auf den Halbanschluss Altdorf Süd und die West-Ost-Verbindung (WOV) ausgerichtet werden soll.
- *Kapitel 5.4, Lösungsansätze:* Es wurde ein neuer Absatz ergänzt: «Das regionale Busnetz im Talboden wird gesamthaft auf den Kantonsbahnhof ausgerichtet und ermöglicht eine optimale Erschliessung der Zentrums-, Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete.»
- *Kapitel 5.4, Abstimmungsanweisung 5.4-5:* Die Auflistung der Beteiligten wurde um das Bundesamt für Kultur (BAK) ergänzt.
- *Kapitel 5.5, Abstimmungsanweisung 5.5-1:* Die Aufzählung der Beteiligten wurde um das AWÖV, ARE, AfU, ASTRA, BAV sowie die Gemeinden ergänzt.
- *Kapitel 5.5, Abstimmungsanweisung 5.5-1:* Ergänzung der Standorte Bahn/Schiff Flüelen, Sulzegg, Gruonbach und Hafnerried 2 die für die Materialbewirtschaftung und Installation hinsichtlich eines geplanten Ausbaus des Axentunnels und der Umfahrung «Uri Berg lang» verwendet würden. Die Standorte sind im Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Schiene (SIS) als Zwischenergebnis festgelegt.
- *Kapitel 5.6, Lösungsansätze, Abstimmungsanweisung 5.6-3:* Es wurde ein Hinweis ergänzt, dass eine Koordination mit den anderen Zentralschweizer Kantonen angestrebt wird, welche ein NRP-Projekt «Mountainbike Zentralschweiz» die Zentralschweiz als Mountainbike-Destination positionieren wollen.
- *Kapitel 5.6, Abstimmungsbedarf und Ziele:* Im ersten Abschnitt wurde die Aussage ergänzt, dass das Langsamverkehrsnetz im Talboden insbesondere auf den Kantonsbahnhof, die wesentlichen Zentrums-, Siedlungs- und Arbeitsplatzgebiete sowie wichtige öffentliche Institutionen ausgerichtet wird.
- *Kapitel 5.6, Abstimmungsanweisung 5.6-2:* Ergänzung, dass bei der Routenwahl von Wanderwegen die verschiedenen Interessen des Wildtier-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Alpwirtschaft angemessen berücksichtigt werden müssen.
- *Kapitel 5.6, Abstimmungsanweisung 5.6-3:* Im Text wurde ergänzt, dass bei der Routenwahl von Bikerouten zusätzlich auch die Interessen der Alpwirtschaft sowie jene der Strassen- und Wegeigentümer angemessen berücksichtigt werden müssen.
- *Kapitel 5.6, Abstimmungsanweisung 5.6-4:* Bei der Aufzählung der Schutzinteressen mit denen neue Bikeanlagen abgestimmt werden müssen, wurden die Land- und Alpwirtschaft ergänzt.
- *Kapitel 5.8, Lösungsansätze und Abstimmungsanweisung 5.8-1:* Ergänzung der vorgesehenen Massnahme, dass luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen innerhalb des Heliports unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. In der Richtplankarte wird neben dem Standort des Heliports das Gebiet mit Hindernisbegrenzung dargestellt.

- *Kapitel 6.1, Abstimmungsanweisung 6.1-2:* Der Koordinationsstand des LSG Urnerboden wird von «Ausgangslage» in «Festsetzung» geändert, da für das Gebiet noch kein aktuelles, rechtskräftiges Schutzreglement besteht.
- *Kapitel 6.1, Abstimmungsanweisung 6.1-7:* Bei der Aufzählung der Nutzungsinteressen, die im Zusammenhang mit den Jagdbanngebieten berücksichtigt werden müssen, wurden die alp- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ergänzt.
- *Kapitel 6.3, Abstimmungsanweisung 6.3-2:* Im Text wurde ergänzt, dass der Wald im Alp- und Sömmerungsgebiet so zu pflegen ist, dass neben der alpwirtschaftlichen Produktionskraft auch die abwechslungsreichen Strukturen erhalten bleiben.
- *Kapitel 7.7, verschiedene Bestandteile:* Da das Projekt zur Verlegung und Bündelung der Übertragungsleitungen umgesetzt ist, wurde das Kapitel 7.7 angepasst. Dies umfasst die Anpassung der Ausgangslage und Lösungsansätze. Die Abstimmungsanweisung 7.7-2 wird gestrichen. Ebenfalls angepasst wird die Richtplankarte.

## **Anhang – Mitwirkungsbericht** - Umgang mit Anträgen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes

Siehe separate Tabelle.